

7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien IGEK - RIGEK)

RdErl. des MLU vom

63-60128/1

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen und anzuwendende Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sind:

- a) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 221),
- b) das GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan,
- c) das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt,
- d) die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 2. 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- e) die Städtebauförderrichtlinie, Runderlass des MLV vom 25.11.2014 (MBl. LSA 2015 S. 21)
- f) das Finanzausgleichsgesetz Sachsen-Anhalt (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017.

1.2 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Erstellung Integrierter Gemeindeentwicklungskonzepte (IGEK) zur Schaffung gemeindlicher Planungsgrundlagen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des geltenden Rahmenplans. Die Förderung zielt darauf ab, die strategisch-planerische Grundlage für ländliche Entwicklungsprozesse zu schaffen.

In den Plänen zur Entwicklung ländlicher Gemeinden mit allen Ortschaften und Ortsteilen sind die notwendigen Anpassungsstrategien aufzuzeigen. Das gilt für alle Themenbereiche, die durch den demografischen und sozioökonomischen Wandel in dieser Region betroffen sind. Dabei ist ein integrativer, d.h. ganzheitlicher Ansatz, der die Themenfelder miteinander verbindet, zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sollen in eigener Verantwortung mit Hilfe des Leitfadens zur Erstellung von Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten in Sachsen-Anhalt unter Einbeziehung aller Akteure und der Bevölkerung Initiativen entfalten, ihre Stärken und Schwächen erkennen,

Ziele formulieren, schwerpunktorientierte Entwicklungsstrategien bestimmen und diese in den IGEK unter Berücksichtigung verschiedener Querschnittsthemen darlegen.

Damit sollen die Konzepte neben den strategisch-konzeptionellen Aussagen auch eine fundierte Grundlage für die künftige Förderung nicht nur im Bereich der integrierten ländlichen Entwicklung bilden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Erarbeitung eines IGEK unter aktiver Bürgerbeteiligung für das Gebiet einer Einheits- oder Verbandsgemeinde als informelles Planungsinstrument.

2.2 Die Fortschreibung eines bereits geförderten IGEK ist zuwendungsfähig, sofern eine inhaltliche Notwendigkeit begründet werden kann. Diese ergibt sich aus

- a) wesentlichen Veränderungen der dem Zielsystem zugrundeliegenden Ausgangslage/Bestandsaufnahme oder einer
- b) weitestgehenden Zielerreichung bzw. Umsetzung des Konzepts.

Die Gründe für den Antrag auf Fortschreibung sind schriftlich zu erläutern.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- b) Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das IGEK muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen
- Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren
- Darlegung der Entwicklungsstrategie, einschließlich einer Digitalstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte
- regionale Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung

Bei der Erarbeitung sollen gleichwertige Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen; Natur-, Umwelt- und Klimaschutz; Möglichkeiten zur Reduzierung der

Flächeninanspruchnahme; demografische Entwicklung sowie die Möglichkeiten zur Digitalisierung und Datennutzung berücksichtigt werden.

Das IGEK sollte die Themen entsprechend Nr. 4 der IGEK-Mustergliederung des Leitfadens enthalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung.
Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Zuschüsse können je Konzept in einem Zeitraum von 7 Jahren einmalig bis zu einer Höhe von 75 v. H. der Ausgaben gewährt werden.

5.3 Finanzschwachen Gemeinden können Zuschüsse bis zu 90 v. H. der Ausgaben gewährt werden.

Finanzschwache Gemeinden im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die im Mittel der vergangenen drei Kalenderjahre ab Antragstellung Schlüsselzuweisungen nach § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten haben.

5.4 Der Zuschuss je Vorhaben kann bis zu 70.000 Euro betragen. Je Einheits- oder Verbandsgemeinde ist nur ein IGEK zuwendungsfähig.

5.5 Der Zuschuss für die Fortschreibung eines IGEK kann bis zu 25.000 Euro betragen.

5.6 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Ausgaben, die für die Erstellung der IGEK notwendig und angemessen sind, zum Beispiel Ausgaben für

- a) Sach- und Personalkosten, wenn Leistungen an geeignete Büros vergeben werden oder Fachkräfte für die Bearbeitung von Themen eingebunden werden müssen,
- b) die Beteiligung und Aktivierung der Bevölkerung, insbesondere auch für die Öffentlichkeitsarbeit.

Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, für die im Bewilligungszeitraum ein Zahlungsvorgang über eine Bank oder ein Kreditinstitut erfolgt.

5.7 Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Konzepte sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten formellen und informellen Planungen, Konzepten oder Strategien, die das IGEK-Gebiet betreffen, abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des IGEK.

6.2 Zum IGEK ist ein anerkennender Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen und das IGEK im Internet barrierefrei auf der Seite des Zuwendungsempfängers zu publizieren.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist gemäß VV-GK bis zu 50.000 Euro Zuwendung zugelassen. Er besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind.

6.4 Für die Fortschreibung gemäß Nr. 2.3 eines IGEK gelten dieselben Grundsätze wie für die Erstellung.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes bis zum 31.03. eines Jahres zu stellen; für das Kalenderjahr 2020 wird als Übergang ein zweiter Antragstermin zum 01.09.2020 festgelegt. Die Antragsvordrucke sind unter ELAISA abrufbar.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat. Die Bewilligungsbehörde entscheidet mittels Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen.

7.4 Die Förderung der Erarbeitung eines IGEK eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die Förderung nachfolgender Investitionen.

7.4.1 Im IGEK stellen Handlungsfelder thematische Bereiche dar, in denen die Aktivitäten und Veränderungen durch konkrete Projekte erfolgen sollen. Dazu sind (Leit-)Projekte zu beschreiben, die dazu dienen die vorgesehenen Aktivitäten und Änderungen zu verwirklichen.

Als Fördergrundlage für die Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, wie z.B. der Dorferneuerung und -entwicklung, soll das IGEK auch die Priorisierung einzelner (Leit-) Projekte beinhalten.

7.4.2 Die Entwicklung von Ideen und Projekten außerhalb der integrierten ländlichen Entwicklung ist als Teil des Mehrwerts der Konzepte gewollt.

7.5 Der Leitfaden vom Juli 2019 zur Erstellung von „Integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (IGEK) in Sachsen-Anhalt“¹, ist bei der Erarbeitung der IG EK zu berücksichtigen. Die dort ausgewiesene Mustergliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Neben der Ableitung von Handlungsbedarfen in verschiedenen Themenfeldern sind auch die folgenden Querschnittsthemen zu beachten:

- a) Demografischer Wandel,
- b) Integration/Inklusion,
- c) Digitalisierung,
- d) Klimaveränderungen.

7.6 In die Erarbeitung des IG EK sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region einschließlich lokaler Aktionsgruppen einbezogen werden. Dazu gehören in der Regel:

- die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des IG EK.

7.7. Die vom Gemeinderat beschlossene Fassung des IG EK ist in einfacher Ausfertigung als Verwendungsnachweis (Sachbericht) der Bewilligungsbehörde zu übergeben und elektronisch in barrierefreier Form zur Verfügung zu stellen.

7.8 Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des vorgelegten Dokuments, ob die Anforderungen an das IG EK erfüllt wurden. Voraussetzung für die Anerkennung des IG EK ist, dass

- es auf der Grundlage des Leitfadens für Kommunen erstellt und der Mindestumfang nach Nr. 4 beachtet wurde,
- die unter Nr. 6.1 und Nr. 7.6 benannten Dokumentationspflichten beachtet wurden und
- der Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

7.9 Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ist dem Zuwendungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Für den Fall, dass die Anforderungen an das IG EK als nicht erfüllt angesehen werden, kann die Bewilligungsbehörde Nacharbeiten fordern und Auflagen erteilen.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird damit der RdErl. vom 16.09.2015 außer Kraft gesetzt.

An
das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

¹ https://demografie.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/Demografieportal/Dokumente/P32_IGEK-Leitfaden_Endfassung_MLV_09-09-2019_neu.pdf